

Merkblatt

zur Verwendung der roten Kennzeichen für wiederkehrende Verwendung gemäß § 16 Fahrzeug Zulassungsverordnung (FZV)

- 1.1 Rote Dauerkennzeichen dürfen nur für Probe-, Prüfungs- und Überführungsfahrten benutzt werden. Gewerbliche Fahrten und Fahrten gegen Vergütung für die Benutzung des Fahrzeugs mit roten Dauerkennzeichen sind nicht gestattet.
- 1.2 Rote Dauerkennzeichen können bei nachgewiesenem Bedarf an zuverlässige Kraftfahrzeugeherstellerinnen oder -herstellern, Kraftfahrzeugteileherstellerinnen oder -herstellern, Kraftfahrzeugwerkstätten und Kraftfahrzeughändlerinnen oder -händlern zugeteilt werden.
- 1.3 Der Inhaberin oder dem Inhaber eines roten Dauerkennzeichens (Begünstigte) werden in Gewissem Sinne zulassungsrechtliche Befugnisse zum Ausfüllen und Unterschreiben der Fahrzeugscheinhefte zwecks Inbetriebsetzung von Fahrzeugen übertragen, während sonst ein Fahrzeug nur nach einem strengen Zulassungsverfahren in Betrieb genommen werden darf. Die Inhaberin oder der Inhaber eines roten Dauerkennzeichens darf daher dieses nur selbst verwenden oder zuverlässige Angehörige seines Betriebes damit beauftragen.
- 2.1 Die Fahrzeugscheinhefte zum roten Dauerkennzeichen sind mit Tinte oder Kugelschreiber vor Antritt der jeweiligen Fahrt auszufüllen. Die oder der Berechtigte hat durch Unterschrift zu bescheinigen, dass die Eintragungen richtig sind. Das Fahrzeugscheinheft ist während jeder Fahrt mit dem roten Dauerkennzeichen mitzuführen.
- 2.2 Über jeder Fahrt hat die oder der Berechtigte fortlaufend Aufzeichnungen zu führen, aus denen das verwendete rote Dauerkennzeichen, der Tag der Fahrt, die Fahrtstrecke, die Art und die Herstellerin oder der Hersteller des Fahrzeugs, die Fahrzeug-Identnummer sowie Name und Privatanschrift der FahrerIn oder des Fahrers ersichtlich sind (Beispiel siehe Rückseite dieses Merkblattes).
- 2.3 Die Aufzeichnungen sind ein Jahr lang zur Nachprüfung aufzubewahren.
- 2.4 Für die fortlaufenden Aufzeichnungen ist eine gebundene Kladde oder ein gebundenes Heft zu verwenden, so dass einzelne Blätter nicht nachträglich unbemerkt entfernt oder ausgetauscht werden können.
- 2.5 Wenn alle Fahrzeugscheine des Fahrzeugscheinheftes verbraucht sind, spätestens aber ein Jahr nach Ausgabe des Fahrzeugscheinheftes, ist dieses unaufgefordert der Zulassungsstelle zurückzugeben. Hierzu sind die laufenden Aufzeichnungen (Ziff. 2.2 bis 2.4) beizufügen.
- 3.1 Zum Schleppen von Fahrzeugen dürfen rote Dauerkennzeichen nicht verwendet werden; hierfür ist nach § 33 StVZO eine Ausnahmegenehmigung erforderlich.
- 4.1 Jede missbräuchliche Verwendung von roten Dauerkennzeichen kann den Widerruf der gewährten Begünstigung zur Folge haben.
- 4.2 Je nach Art einer Zuwiderhandlung kann außerdem ein Bußgeld- oder ein Strafverfahren eingeleitet werden.

